

Foulspiel

Vor einem Monat befasste sich diese Kolumne, wenige Stunden vor dem enttäuschenden Vorrunden-Aus der deutschen Mannschaft bei der Fußball-WM geschrieben, mit den kritikwürdigen *Erdogan*-Fotos der deutschen Nationalspieler *Ilkay Gündogan* und *Mesut Özil*. Schon damals war zu ahnen, was für einen integrationspolitischen Sprengstoff dieser Vorgang enthielt. Heute, fünf Wochen später, stehen wir vor den Trümmern vieler integrationspolitischer Hoffnungen, nachdem der DFB-Präsident *Reinhard Grindel* und der Manager der Nationalmannschaft *Oliver Bierhoff* nach dem Ausscheiden der Nationalelf tatsächlich *Mesut Özil* dafür eine persönliche Verantwortung dafür öffentlich zugewiesen hatten und dessen darauffolgender Rücktritt aus der Mannschaft außerdem überaus kontrovers und mit teils äußerst fragwürdigen Argumenten gesellschaftlich diskutiert worden ist.

Wenn selbst liberale Medienprofis wie die Chefredakteurin der Berliner *Morgenpost* *Christine Richter* schon allein darin einen Beleg für ein mangelhaftes Nationalbewusstsein sehen, dass *Özil* seine Rücktrittserklärung auf *Twitter* und *Instagram* in englischer Sprache veröffentlichte, dann kann etwas mit dem Verständnis von Integration in unserer Gesellschaft ganz und gar nicht stimmen. Aus welchem Grund soll denn dieser Spieler von *Arsenal London* seinen weltweit 23 Millionen Followern auf *Twitter* und den rund 18 Millionen auf *Instagram* die dreiteilige Abrechnung mit dem DFB auf Deutsch präsentieren? Gilt nicht Englisch gerade in der weltweiten Kommunikation in sozialen Netzwerken als anerkannter „kleinster gemeinsamer Nenner“?

Noch viel problematischer aber war natürlich das grobe Foulspiel des DFB-Präsidenten und des Nationalelf-Managers, *Mesut Özil* zum Sündenbock für das klägliche Ausscheiden des Teams zu erklären. Damit entlarvten sie die jahrelangen, teuren Anti-Rassismus-Programme des DFB als Lippenbekenntnisse und PR-Schaumschlägerei.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

Die Ausführungen im § 158 FamFG zu den übergreifend im Verfahren vom Verfahrensbeistand zu erfüllenden Aufgaben werden im Fachdiskurs mittlerweile übereinstimmend dahingehend interpretiert, dass hierfür sowohl der Wille als auch die (objektiven) Interessen des Kindes maßgeblich sind: „Das Gesetz hält daran fest, dass der Verfahrensbeistand dem Interesse des Kindes verpflichtet ist und damit nicht allein dem von diesem geäußerten Willen. Zwar hat der Verfahrensbeistand den Kindeswillen in jedem Fall deutlich zu machen und in das Verfahren einzubringen, es ist jedoch darüber hinaus seine Aufgabe, weitere Gesichtspunkte des objektiven Interesses des Kindes und auch etwaige Bedenken für den Fall der Umsetzung des Willens des Kindes vorzutragen“ (*Bauer* 2014, S. 68 f.).

Entsprechend gehört es zur Aufgabe des Verfahrensbeistands, mit dem Kind, für dessen verfahrensrechtliche Vertretung er vom Richter bestellt worden ist, Kontakt aufzunehmen. Auch wurde in die Neufassung des Gesetzestextes ausdrücklich eine Erweiterung aufgenommen, denn der Verfahrensbeistand „kann und sollte regelmäßig vom Gericht zusätzlich die Führung von Gesprächen mit Eltern und sonstigen Bezugspersonen des Kindes und die Mitwirkung am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand übertragen bekommen“ (*Bauer* 2014, S. 69). So muss der Verfahrensbeistand „einem gerichtlich gebilligten Vergleich nach § 156 Abs. 2 FamFG zustimmen, damit der Vergleich überhaupt wirksam zustande kommt“ (*ebd.*, S. 67).

Der Verfahrensbeistand kommuniziert seine konkret für das Kind erarbeitete Position in einer Stellungnahme, die sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form erfolgen kann. Generell gilt: „Der Verfahrensbeistand hat [...] in seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) zum Ausdruck zu bringen. Dieses Verständnis der Aufgaben des Verfahrensbeistands entspricht der Wertung des materiellen Rechts, das vom Zentralbegriff des Kindeswohls geprägt ist (§ 1697a BGB). Es entspricht auch der eigenständigen Stellung des Verfahrensbeistands, der, anders als ein in fremden Namen handelnder Verfahrensbevollmächtigter, eigenständiger Verfahrensbeteiligter ist [...]“ (*Bauer* 2014, S. 69). Da jedoch die elterliche Sorge allein den Eltern obliegt, gilt: „Der Verfahrensbeistand handelt in eigenem